

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1267
des Abgeordneten Axel Vogel
Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/3264

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1267 vom 20.05.2011:

Berücksichtigung von sozialen Härtefällen bei der Umsetzung der Forstreform

In Brandenburg laufen gerade die Vorbereitungen zur Umsetzung der Forstreform. Im Zuge dessen wurde mit den Angestellten der Landesforst eine erste Gesprächsreihe geführt, in welcher diese über ihre neuen Aufgaben informiert wurden. Dabei wurde deutlich, dass einzelne MitarbeiterInnen die seit über 30 Jahren mit einer konkreten Aufgabe betraut sind und kurz vor dem Erreichen des Rentenalters stehen, nun mit grundlegend anderen Tätigkeiten betraut werden sollen, für die sie nicht hinreichend qualifiziert sind. Teilweise kommt es dabei zu erheblichen sozialen Belastungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden soziale Kriterien allgemein bei den Umstrukturierungen zur Forstreform berücksichtigt?
2. In welcher Form wird die Lebensleistung von Angestellten, die eine Tätigkeit im Bereich der Landesforst über einen sehr langen Zeitraum ausgeübt haben, berücksichtigt?
3. Wie wird das Alter und diesbezüglich die noch verbleibende Arbeitszeit bis zum Eintritt in das Rentenalter bei der Vergabe von neuen Tätigkeiten berücksichtigt?
4. Inwiefern wird geprüft ob die Angestellten die mit einer neuen Tätigkeit betraut werden sollen dafür aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit überhaupt qualifiziert sind?
5. Inwiefern werden die persönlichen Lebensumstände der Angestellten bei den Entscheidungen berücksichtigt, damit vermieden werden kann, dass Menschen die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden durch die Umsetzung der Forstreform über Gebühr zusätzlich belastet werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie werden soziale Kriterien allgemein bei den Umstrukturierungen zur Forstreform berücksichtigt?

Datum des Eingangs: 15.06.2011 / Ausgegeben: 20.06.2011

Zu Frage 1:

Die Zuordnung der Beschäftigten des LFB erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Forstreform auf Stellen der künftigen Zielstruktur, auf temporäre Projektstellen innerhalb des LFB oder es erfolgt die Abordnung bzw. Versetzung von Beschäftigten in andere Dienststellen des Landes auf der Grundlage des TV Umbau und des Beamtenrechts. Hierfür wurde ein Verfahren entwickelt, das die speziellen personalrechtlichen Anforderungen für Tarifbeschäftigte (TV-Forst und TV-L) und Beamte sowie den TV-Umbau gleichermaßen berücksichtigt. Die Zuordnung von Tarifbeschäftigten (Angestellte und Waldarbeiter) erfolgt auf der Grundlage einer Sozialauswahl. Dabei fließen das Lebensalter, die Beschäftigungszeit einschl. der anrechenbaren Vordienstzeiten, Unterhaltsverpflichtungen und ggf. vorhandene Schwerbehinderungen als Kriterien ein. Zusätzlich können besondere soziale Härtefälle Berücksichtigung finden. Bei den Beamten sind Fürsorgegesichtspunkte ein wesentliches Zuordnungskriterium. Die Sozialauswahl erfolgt in Vergleichsgruppen der Beschäftigten, die nach Entgeltgruppen der Tarifbereiche (TV-Forst und TV-L) sowie Altersbereichen (10-Jahresstufen) gebildet werden (z.B. EG 5 TV- Forst in Verbindung mit dem Altersbereich bis 35 Jahre, 36 bis 45 Jahre, 46 bis 55 Jahre, 56 bis 65 Jahre). Die genannten sozialen Kriterien und die Altersgruppenbildung entsprechen den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen zur Sozialauswahl.

Neben den Kriterien der Sozialauswahl findet auch eine Spezialistenregelung in Anlehnung an den § 1 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung. Dabei werden Beschäftigte unabhängig vom Ergebnis der Sozialauswahl dann in Stellen der Zielstruktur zugeordnet, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung und/oder ihrer spezialisierten bisherigen beruflichen Erfahrungen für die Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Dienstbetriebes unverzichtbar sind.

Frage 2:

In welcher Form wird die Lebensleistung von Angestellten, die eine Tätigkeit im Bereich der Landesforst über einen sehr langen Zeitraum ausgeübt haben, berücksichtigt?

Zu Frage 2:

Die „Lebensleistung“ im Bereich der Landesforstverwaltung ist Bestandteil der Sozialauswahl. Sie wird im Punktesystem des Sozialrankings mit je einem Punkt je Beschäftigungsjahr berücksichtigt.

Frage 3:

Wie wird das Alter und diesbezüglich die noch verbleibende Arbeitszeit bis zum Eintritt in das Rentenalter bei der Vergabe von neuen Tätigkeiten berücksichtigt?

Zu Frage 3:

Das Lebensalter ist Bestandteil des Sozialrankings und wird mit einem Punkt je Jahr berücksichtigt. Ob Beschäftigte in andere Dienststellen des Landes abgeordnet oder versetzt werden, ist vom Ergebnis der Sozialauswahl, von der Zumutbarkeit und von der grundsätzlichen Eignung der Beschäftigten laut Anforderungsprofil für die vorgesehenen Stellen abhängig. Die Eignung wird dabei von der aufnehmenden Dienststelle festgestellt. Grundsätzlich sieht der TV-Umbau vor, fehlende fachliche Kenntnisse auch über Qualifizierungen zu erlangen. Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitverhältnis befinden, werden in der Regel nicht mehr in andere Dienststellen des Landes vermittelt.

Frage 4:

Inwiefern wird geprüft, ob die Angestellten, die mit einer neuen Tätigkeit betraut werden sollen, dafür aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit überhaupt qualifiziert sind?

Zu Frage 4:

Die Identifizierung der Tarifbeschäftigten, die grundsätzlich für eine Vermittlung in andere Dienststellen des Landes vorgesehen sind, erfolgt über eine Sozialauswahl. Das Kabinett hat mit der Besetzungs-Richtlinie vorgegeben, dass alle freien und besetzbaren Positionen vorrangig den umbaubetroffenen Beschäftigten verfügbar zu machen sind (§ 3 ebenda). Die Meldung vermittelbarer Beschäftigter an die suchende Dienststelle ergeht vom zentralen Personalmanagement nach Aktenlage. Dem Arbeitgeber obliegt die Verpflichtung, unter Einhaltung einer am Prinzip des mildesten Mittels (ultima-ratio-Prinzip) orientierten Prüfungsreihenfolge eine Weiterbeschäftigung auf einem gleichbewerteten Arbeitsplatz anzubieten. Die tatsächliche Eignung kann in einer Orientierungsabordnung über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten, wie im § 4 Absatz 3 des Tarifvertrages Umbau geregelt, beiderseits festgestellt werden. Die abschließende Entscheidung über die Eignung trifft die aufnehmende Dienststelle, die gleichzeitig auch die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen prüft. Nach Einschätzung der Tarifpartner ist die Eignung grundsätzlich auch dann zu vermuten, wenn den Anforderungen nach einer maximal 12 Monate andauernden Qualifizierung entsprochen werden kann.

Frage 5:

Inwiefern werden die persönlichen Lebensumstände der Angestellten bei den Entscheidungen berücksichtigt, damit vermieden werden kann, dass Menschen, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, durch die Umsetzung der Forstreform über Gebühr zusätzlich belastet werden?

Zu Frage 5:

Die persönliche Lebenssituation findet im Rahmen der Sozialauswahl Berücksichtigung und wird in der Anhörung zum Zuordnungsvorschlag erörtert. Neben den Kriterien Lebensalter, Beschäftigungszeit, Unterhaltsverpflichtungen und Schwerbehinderungen werden besondere soziale Härten der Beschäftigten und in deren familiären Umfeld erfasst. Sie fließen nach entsprechender Prüfung in die Sozialauswahl ein.